

Stellungnahme

Betreff

Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV)

Kontakt:

Christina Wehmeier

Telefon: +49 30 20225-5336

Telefax: +49 30 20225-5325

E-Mail: Christina.Wehmeier@dsgv.de

Berlin, 18. März 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Intention der RStruktFV, die operative Umsetzung der Beitragserhebung zur Bankenabgabe zu konkretisieren. Darüber hinaus befürworten wir die Entscheidung des BMF von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Pauschalsystem hinsichtlich der Beiträge auf „mittlere“ Banken gem. Art. 20 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zu erweitern.

Schließlich ist auch begrüßenswert, dass für den Stichtag 31. Dezember 2013 keine Daten, wie beispielsweise die gedeckten Einlagen oder Eigenmittel, rückwirkend nach den zu diesem Stichtag noch nicht in Kraft getretenen Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie oder der CRR ermittelt werden müssen. Hinsichtlich der Ersatzparameter und zusätzlichen Risikoindikatoren stellen sich gleichwohl zahlreiche Fragen (vgl. nachfolgende allgemeine und besondere Einzelanmerkungen).

Als erster Meldestichtag wird gem. Art. 14 Abs. 4 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der 1. September 2015 festgelegt. Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit bitten wir nachdrücklich um eine zeitnahe Klarstellung zum geplanten Meldeformat und Veröffentlichung des Meldebogens. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit sich die Institute auf die Formate einstellen können und den verbleibenden Umsetzungszeitraum bis zur ersten Meldung am 1. September 2015 für erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen nutzen können. Wir regen in diesem Zusammenhang dringend an, die Möglichkeit einer ExtraNet-basierten Lösung für das Erhebungsjahr 2015 bei der Bundesbank oder FMSA in Erwägung zu ziehen. Die Daten können voraussichtlich nicht bis zum 1. September 2015 zentral über die Rechenzentren angeliefert werden, sondern müssen vielmehr durch das einzelne Institut – z. T. manuell – erfasst und gemeldet werden. Zu begrüßen wäre es auch, wenn die RStruktFV um praktische Hilfestellung für die Umsetzung der Anforderungen für HGB-Banken ergänzt werden, so etwa durch weitere Konkretisierung der Berechnungsvorgaben der delegierten Verordnung.

Des Weiteren sollte in der RStruktFV auch auf die Form der Beitragsentrichtung eingegangen werden. Nach § 12a Abs. 2 Satz 1 RStruktFG kann die FMSA einem Institut die Möglichkeit einräumen, bis zu 30 % des Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen zu erbringen. Offen bleibt, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit eingeräumt wird. Für den einheitlichen Abwicklungsfonds bestimmt Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 jedenfalls, dass während dessen Aufbauphase der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung „unter normalen Umständen“ die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gestatten soll. Entsprechendes sollte auch im Beitragsjahr 2015 gelten.

Der Entwurf lässt offen, wie die beitragspflichtigen Institute ihrer Meldepflicht bis zum 31. März nach § 12a Abs. 3 RStruktFG nachkommen sollten.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

Mit Blick auf die Verpflichtung der Institute zur jährlichen Zahlung der Bankenabgabe müssen bereits zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Rückstellungen gebildet werden. Eine Schätzung der Beitragslast ist aufgrund der Vielzahl der unbekanntenen Berechnungsparameter mit hohen Unsicherheiten verbunden und daher realistisch kaum möglich. Hilfreich wäre daher eine (anonymisierte) Veröffentlichung der Vergleichsgrößen/Berechnungsparameter der beitragspflichtigen Institute durch die FMSA (sobald diese erhoben sind). Das würde zumindest die Nachvollziehbarkeit der verhältnismäßigen Berechnung der Bankenabgabe im Beitragsbescheid unterstützen.

Einer Klarstellung bedarf auch die Frage, auf welcher Grundlage die Berechnung der Bankenabgabe 2015 für Institute erfolgen soll, die ein versetztes Geschäftsjahr (z. B. vom 1. April bis 31. März) haben. Aus unserer Sicht ist in diesem Fall immer der letzte testierte Jahresabschluss vor dem 31. Dezember 2014 als Datengrundlage heranzuziehen.

Schließlich sind gemäß Art. 20 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 die für die Erstmeldung erforderlichen Daten den Abwicklungsbehörden bis spätestens zum 1. September 2015 zu melden. Wir gehen davon aus, dass der 1. September 2015 als Meldedatum auch von der FMSA herangezogen wird, da weder RStruktFV-E noch Leitfaden der FMSA oder das RStruktFG insoweit eine abweichende Regelung enthalten. Wir regen an, im Rahmen der RStruktFV eine diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 b) und c) i. V. m. Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 können sowohl gruppeninterne als auch verbundinterne Forderungen und Verbindlichkeiten hälftig bei der Ermittlung des Grundbeitrages in Abzug gebracht werden. Der Entwurf der RStruktFV sieht hierzu keinerlei separate Regelungen vor. Im Leitfaden der FMSA wird auf Seite 7 (Nr. 4a, 4b, 5a, 5b) erläutert, dass gruppen- bzw. verbundinterne Gläubiger oder Schuldner herangezogen werden sollen. Wir gehen davon aus, dass neben den „klassischen“ Forderungen und Verbindlichkeiten der Institute auch weitere gruppen- bzw. verbundinterne Verflechtungen aus Forderungen und Verbindlichkeiten (wie z. B. aus Wertpapieren) gemeint sind. Hierfür spricht auch, dass diese Forderungen/Verbindlichkeiten bereits durch die Regelung des Art. 113 Abs. 6 oder 7 (EU) 2013/575 gesondert behandelt werden (Stichwort: Nullgewichtung). Wir bitten um Klarstellung in der RStruktFV.

Der Entwurf der RStruktFV sieht in § 2 Abs. 2 für die Erstmeldung in 2015 eine „Günstigerprüfung“ vor. In Kenntnis des Umstands, dass der Ausschuss (SRB) ab 2016 das Verfahren bestimmt, bitten wir dennoch BMF und FMSA sich dafür einzusetzen, dass eine derartige Prüfung auch vom Ausschuss in der Zukunft vorgenommen wird.

Schließlich wäre es zu begrüßen, wenn möglichst zeitnah auch weitere Erläuterungen zur delegierten Verordnung (EU) 2015/63, insbesondere Art. 5, von Seiten der FMSA bzw. des SRB erfolgen würden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

II. Besondere Anmerkungen

Zu § 2 RStruktFV-E

Gemäß der Begründung soll mit § 2 Abs. 1 RStruktFV-E das Wahlrecht nach Art. 20 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgeübt werden. Der jetzige Wortlaut von § 2 Abs. 1 RStruktFV-E ist jedoch nach unserem Verständnis im Hinblick auf die in Art. 10 Abs. 1 bis 6 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehene Staffelung der jährlichen Beiträge (wirklich) kleiner Institute missverständlich, da § 2 Abs. 1 RStruktFV-E uneingeschränkt auf alle Institute nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 RStruktFG verweist, obwohl für einen bedeutenden Teil dieser Institute eben gerade nicht § 2 RStruktFV-E Anwendung findet, sondern die gestaffelten Pauschalbeiträge der delegierten Verordnung. Zur Vermeidung dieses Missverständnisses wäre es hier angebracht, den Wortlaut von Art. 20 Abs. 5 der delegierten Verordnung eins zu eins zu übernehmen „...dass Institute, bei denen die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 300 Mio. EUR und die Summe der Vermögenswerte jedoch höchstens 3 Mrd. EUR beträgt...“

Zu § 3 Abs. 2 RStruktFV-E

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 RStruktFV-E erfolgt die näherungsweise Ermittlung der gedeckten Einlagen zum Stichtag 31. Dezember 2013 wie folgt:

Gedeckte Einlagen zum 31. Juli 2015 im Verhältnis zu Passivposten 2 „Verbindlichkeiten ggü. Kunden“ (Formblatt 1 der RechKredV)

Die sich daraus ergebende Quote wird dann auf den Bestand des Passivpostens 2 „Verbindlichkeiten ggü. Kunden“ (Formblatt 1 der RechKredV) zum Bilanzstichtag des relevanten Bezugsjahres angewandt. Problematisch ist, dass eine Vielzahl von beitragspflichtigen Instituten nicht über monatliche Bilanzdaten verfügen. Vielmehr liegen monatlich nur Daten für die BISTA-Meldung sowie auf Basis von Buchführungssystemen (ohne Abschlussbuchungen) vor. Selbstverständlich basieren beide Datengrundlagen auf echten Bilanzdaten – es fehlen nur die üblichen Abschlussbuchungen zum Jahresende. Allerdings dürften diese in Bezug auf die Position „Verbindlichkeiten ggü. Kunden“ der Höhe nach zu vernachlässigen sein. Wir plädieren daher dafür, an dieser Stelle entweder auf BISTA-Daten oder Buchführungsdaten zum Monatsultimo bzw. den Saldo aus der Tagesbilanz abstellen zu können.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob auch zum 31. Dezember 2013 auf BISTA-Daten abgestellt werden soll oder hier die Jahresabschlussbestände zur Anwendung kommen. Wir bitten um Klarstellung.

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 RStruktFV-E

Unklar ist, ob die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 RStruktFV-E dazu führen, dass für den einzelnen nicht vorhandenen Parameter eine alternative Berechnung greift oder für alle unter den jeweiligen Paragraphen fallenden Parameter alternativ vorzugehen ist.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

§ 3 Abs. 2 Satz 1 RStruktFV-E

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Satz 1 RStruktFV-E „Sofern ein Institut ...“ i. V. m. Satz 3 „... haben die Institute ... zu übermitteln.“ ist unklar. Da der Regelungsgehalt wohl nicht dahingehend zu verstehen sein dürfte, dass die fehlende Meldung „eines“ Institutes zur Folge hat, dass die alternative Berechnungslogik auch für alle anderen Institute greift, sollte die Regelung eindeutig formuliert werden (z. B. „Sofern ein Institut ...“ i. V. m. Satz 3 „hat das Institut ... zu übermitteln.“)

§ 3 Abs. 3 RStruktFV-E

In § 3 Abs. 3 RStruktFV-E wird nicht deutlich, was mit einer rückwirkenden Meldung gemeint ist. Eine aufsichtsrechtliche Meldung oder die Meldung im Sinne von § 6 RStruktFV-E. Die Verknüpfung mit einer aufsichtsrechtlichen Meldung wäre nicht sachgerecht, da dies zu einer starken Einschränkung der intendierten Erleichterung eines modifizierten Netting-Ansatzes führen würde.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 RStruktFV-E birgt Unwägbarkeiten durch den in diesem Kontext nicht ausreichend bestimmten Begriff der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten und die nicht vollständig in Prozessen des Rechnungswesens zu erfassenden positiven Marktwerte aus Derivatekontrakten. Die Passivseite der Bilanz enthält nicht nur im Handelsbestand und in den Rückstellungen Wertansätze von Derivaten, sondern auch in den Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (anteilige Zinsen) und in den Rechnungsabgrenzungsposten. Unklar ist, ob sich mit Blick auf die vom Grundbeitrag abzugsfähigen Derivatekontrakte die Ermittlung der positiven Marktwerte der außerbilanziellen Derivate auf die bilanzielle Handhabung bezieht (vgl. § 3 Abs. 3 RStruktFV-E i. V. m. Art. 5 Abs. 3 S. 3 delegierte Verordnung (EU) 2015/63).

In dem Leitfaden der FMSA wird zur Ermittlung der Derivatebestände unter Nr. 10b und Nr. 10c Seite 8/9 ausgeführt, dass die Quartalsdurchschnitte der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten gem. HGB und damit Quartalsabschlüsse heranzuziehen sind. Überwiegend verfügen Kreditinstitute nur über einen Jahresabschluss zum Jahresultimo. Quartalsabschlüsse liegen nicht vor und werden auch künftig nicht vorliegen; eine derartige Verpflichtung sieht das HGB nicht vor. Dies dürfte für die Zwecke der Bankenabgabe auch nicht erforderlich sein. Wenn die FMSA daher die Verbindlichkeiten gegen Kunden per 31. Juli 2015 oder die Buchwerte der derivativen Verbindlichkeiten zum jeweiligen Quartalsstichtag verlangt, liegt diesen Zahlen kein Zwischenabschluss zugrunde. Die Erstellung eines prüfungsfähigen Zwischenabschlusses ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung würde einen hohen Umsetzungsaufwand generieren.

Im Leitfaden sollte daher klargestellt werden, dass auch Stichtagswerte zum 31.12. ausreichend sind und dass damit auf Quartalswerte verzichtet wird. Dieses wäre auch konform mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/63, da diese ausdrücklich nur Quartalswerte für die Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten, die im Einklang mit Art. 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden, verlangt – nicht aber für den Wert der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten nach den für das Institut geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Diese Interpretation ist insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden Verpflichtung zur Erstellung von Quartalsabschlüssen für das Einzelinstitut nach HGB folgerichtig. Für die Erhebung in 2015 können nur Stichtagsdaten in Bezug auf den 31. Dezember 2013 zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

§ 4 RStruktFV-E

In § 4 RStruktFV-E fehlt eine Regelung, wie die in Art. 8 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehenen „Waiver“-Regelungen anzuwenden sind. Für Institute, die zum entsprechenden Stichtag über einen Waiver zur Berechnung der entsprechenden Eingangsgrößen zur Bestimmung der Risikoindikatoren verfügten, sollte ein Wahlrecht ausgeübt werden können, anstatt auf den Institutswert auf den jeweils ermittelten Wert der Gruppe zurückgreifen zu dürfen.

§ 4 Abs. 5 RStruktFV-E

Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass Institute hinsichtlich derer die Aufsicht ein internes Modell abgenommen hat, die geforderte Ersatzkennzahl nach LiqV nicht ermittelt wird und die nachträgliche Ermittlung einen nicht unerheblichen Aufwand darstellen würde. Es wäre daher zu begrüßen, anstelle der Kennzahl nach LiqV auch die Verwendung der für Zwecke des Basel III – OIS Monitoring ermittelten Liquiditätskennziffer zu ermöglichen, die – unter Baseler Prägung - im Wesentlichen mit der LCR der CRR deckungsgleich ist und damit der Liquiditätsdeckungsquote im Sinne der delegierten Verordnung entspricht. Mindestens sollte jedoch neben einer Berechnung der LiqV-Kennziffer auf Einzelinstitutsebene alternativ eine Berechnung auf Konzernebene ermöglicht werden.

§ 4 Abs. 6 RStruktFV-E

Der Verordnungsentwurf sieht in Bezug auf die Interbankendarlehen und -einlagen in der EU i. S. v. Artikel 6 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vor, dass die Bestände gemäß Jahresabschluss des relevanten Bezugsjahres herangezogen werden sollen. Der Leitfaden der FMSA verweist hierzu als Alternative auf den Auslandsstatus (Meldedaten). Um Rechtssicherheit herzustellen, regen wir an, in Artikel 4 Abs. 6 RStruktFV-E neben dem Jahresabschluss auch alternativ Meldedaten vorzusehen.

Sowohl die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 als auch die RStruktFV-E tragen der gesonderten Situation von Instituten, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, Rechnung. Daher sollten auch bei der Berechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Versicherungen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen im Inland, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die dem gleichen institutsbezogenen Sicherungssystem angehören und für die die zuständige Behörde die Anwendung von Art. 113 Abs. 7 CRR gestattet hat, in Abzug zu bringen sein. Ferner sollte näher spezifiziert werden, auf welcher Datengrundlage die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Versicherungen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen in der EU berechnet werden.

§ 5 RStruktFV-E

Hinsichtlich Pillar IV der "zusätzlichen Risikoindikatoren" (S. 17 FMSA-Leitfaden bzw. § 5 RStruktFV-E) erklärt sich uns die Aussagefähigkeit nachfolgender Indikatoren nicht ausreichend:

1.) Handelsaktivität:

a) Die positiven Marktwerte aus Derivaten im Handelsbestand (Aktivseite) und die negativen Marktwerte aus Derivaten im Handelsbestand (Passivseite) sollten aus der Anrechnung herausgenommen werden. Zudem wird das Derivatevolumen bereits im Risikoindikator „Derivate“ (§ 5, Absatz 4 RStruktFV-E) berücksichtigt. Anderenfalls käme es tendenziell zu einer doppelten Berücksichtigung von Derivaten im Rahmen der Risikoindikatoren.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

b) Die Relation des "Handelsbestandes" zu den "risikogewichteten Aktiva" (Teilindikator 3) halten wir nicht für aussagekräftig. Die ungewichteten Handelsaktivitäten würden in Relation zu risikogewichteten Aktiva gesetzt werden.

2.) Außerbilanzielle Positionen: Im Rahmen des Teilindikators 3 werden wiederum ungewichtete außerbilanzielle Aktiva mit risikogewichteten Aktiva verglichen. Das halten wir für nicht sachgerecht.

3.) Derivatevolumen: Diese Größe sehen wir hinsichtlich aller drei Teilindikatoren (Bilanzsumme, Eigenmittel, risikogewichtete Aktiva) als besonders kritisch an, was insbesondere an der genannten Größe im Zähler liegt. Das Nominalvolumen im Derivategeschäft ist kein direkter Indikator für das Risiko einer Bank. So erhöht sich beispielsweise das Nominalvolumen, wenn ein offener Swap (entstanden durch vorherigen Verkauf eines gehedgeten Wertpapiere) durch einen neuen entgegengesetzten Swap geschlossen wird. Die Risikoposition einer Bank ist aber unverändert, ggf. sogar besser als mit einem offenen Swap.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 RStruktFV-E

Bei der Ermittlung des Risikoindikators wird auf die Termingeschäfte gem. § 36 RechKredV abgestellt. Dies dürfte jedoch kein geeigneter Risikoindikator sein. So kann es zum Beispiel sein, dass ein Institut im großen Umfang die vergebenen Festzinskredite zur Reduzierung des Zinsrisikos durch Zinsswaps absichert. Dies führt zu einem hohen Ausweis des Nominalvolumens nach § 36 RechKredV, obwohl die Risiken reduziert worden sind.

§ 6 Abs. 1 RStruktFV-E

Offen bleibt, auf welcher Grundlage die Berechnung der Bankenaufgabe 2015 für Institute erfolgt, die ein versetztes Geschäftsjahr (z. B. vom 1. April bis 31. März) haben. Klargestellt werden sollte, dass in diesem Fall immer der 31. März 2014 als Datengrundlage heranzuziehen ist.

Ferner bleibt offen, auf welcher Basis der Anteil der Derivate mit zentralen Gegenparteien zu ermitteln ist. Da keine vierteljährlichen Einzelabschlüsse erstellt werden, sind diese Angaben nur nachträglich intern (mit hohem Aufwand) zu ermitteln.

§ 6 Abs. 3 RStruktFV-E

Die Mitteilung von Vorgaben bzgl. der Übermittlung von Informationen auf der Internetseite der FMSA ist grundsätzlich zu begrüßen, löst aber bei den Instituten faktisch die Verpflichtung aus, die Seite regelmäßig zu überwachen. Dabei können Anforderungen, Formate oder Hinweise schnell übersehen werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie geänderte Inhalte der Internetseite dokumentiert werden sollen (Zugriff auf alte Regelungen, Stichtagsbetrachtungen). Ergänzend regen wir deshalb an, dass die FMSA die Institute, wie in Deutschland von der Bankenaufsicht bekannt, durch Rundschreiben informiert oder zumindest die Verbände über Einstellungen auf der Internetseite unterrichtet.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

§ 6 Abs. 4 und 6 RStruktFV-E

Die Institute befüllen den Meldebogen mit den erforderlichen Daten und übermitteln diesen nach einem noch vorzugebenden Schema an die FMSA. Unklar ist, in welcher Form die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der ermittelten Daten gem. § 6 Abs. 4 bzw. 6 RStruktFV-E erfolgen soll. Wir würden einen Prozess analog zur heutigen Vorgehensweise mit Eingabe im ExtraNet, elektronische Versendung, Ausdruck der Übermittlung, Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung und anschließendem Versand an FMSA befürworten.

§ 6 Abs. 5 und 8 RStruktFV-E

Nach § 6 Abs. 5 RStruktFV-E kann die FMSA verlangen, dass ein Abschlussprüfer die sachliche und rechnerische Richtigkeit der übermittelten Daten bestätigt. Hier stellt sich die Frage, ob und nach welchen Kriterien die Abwicklungsbehörde den ihr eingeräumten Ermessensspielraum ausschöpfen wird. Denn unter Kapitel E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft des Referentenentwurfs der RStruktFV wird ausgeführt, dass die Anzahl der Institute, die eine Bescheinigung vorzulegen haben, auf ca. 600 Institute geschätzt wird. Damit könnte de facto jedes "größere" Institut betroffen sein.

Unserem Verständnis des § 6 Abs. 8 RStruktFV-E zufolge muss die Bescheinigung des Abschlussprüfers nicht innerhalb der Meldefrist bis zum 1. September 2015 bzw. in den Folgejahren bis zum 31. Januar eingereicht werden, sondern erst nach Aufforderung durch die FMSA. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert. In diesem Zusammenhang ist es auch unabdingbar, dass das betroffene Institut mit ausreichend zeitlichem Vorlauf über eine solches Verlangen informiert wird.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 18. März 2015

III. Anmerkungen zum FMSA-Leitfaden

Allgemeine Anmerkung

Auch wenn in § 1 Abs. 5 RStruktFV-E eine Regelung für die Beitragspflicht von Instituten, die unterjährig ihre Erlaubnis abgeben (ggf. durch Fusion) enthalten ist, bitten wir um eine beispielhafte Erläuterung im Leitfaden, wie im Falle einer Fusion zweier Institute vorgegangen werden soll, sofern diese nach dem Stichtag 31. Dezember 2013, insbesondere aber auch in 2015, erfolgt ist.

Zu Abschnitt III

Quartalsweise Daten liegen für HGB nicht oder zumindest nur intern gemeldet vor. Der Hinweis zur Datengrundlage „Quartalsabschluss“ in Nr. 10b und ff. (Seite 8 ff.) wird daher im Regelfall ins Leere laufen. Ferner stellt sich die Frage, welche Anforderungen an interne Daten gestellt werden.

Zu Abschnitt IV

Es fehlen Bestimmungen für Waiver-Institute (siehe Anmerkung zu § 4 RStruktFV-E).